

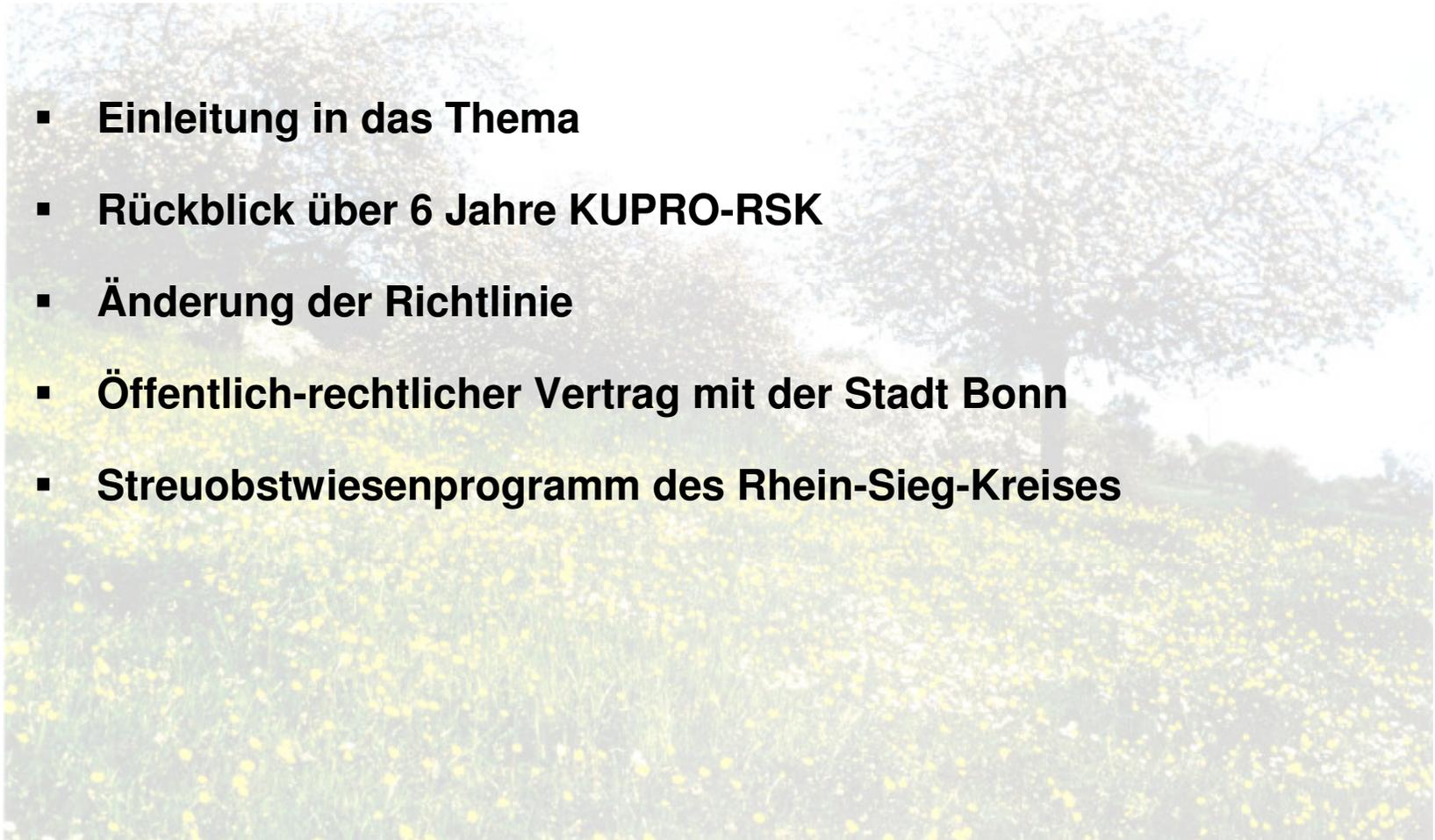
Kulturlandschaftsprogramm im Rhein-Sieg-Kreis



Dipl.-Ing. Christoph Rüter
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Fachdienststelle



Kulturlandschaftsprogramm im Rhein-Sieg-Kreis

- 
- Einleitung in das Thema
 - Rückblick über 6 Jahre KUPRO-RSK
 - Änderung der Richtlinie
 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Stadt Bonn
 - Streuobstwiesenprogramm des Rhein-Sieg-Kreises

Kulturlandschaftsprogramm im Rhein-Sieg-Kreis

Wandel in der Landnutzung

- Technisierung
- arbeitsökonomische Optimierung
- gestiegene Futtermittelansprüche

und deren Folgen

- mangelnde Nutzungsinteressen an Mager- und Feuchtgrünland
- Intensivierung
- Nutzungsaufgabe
- Hobbytierhaltung



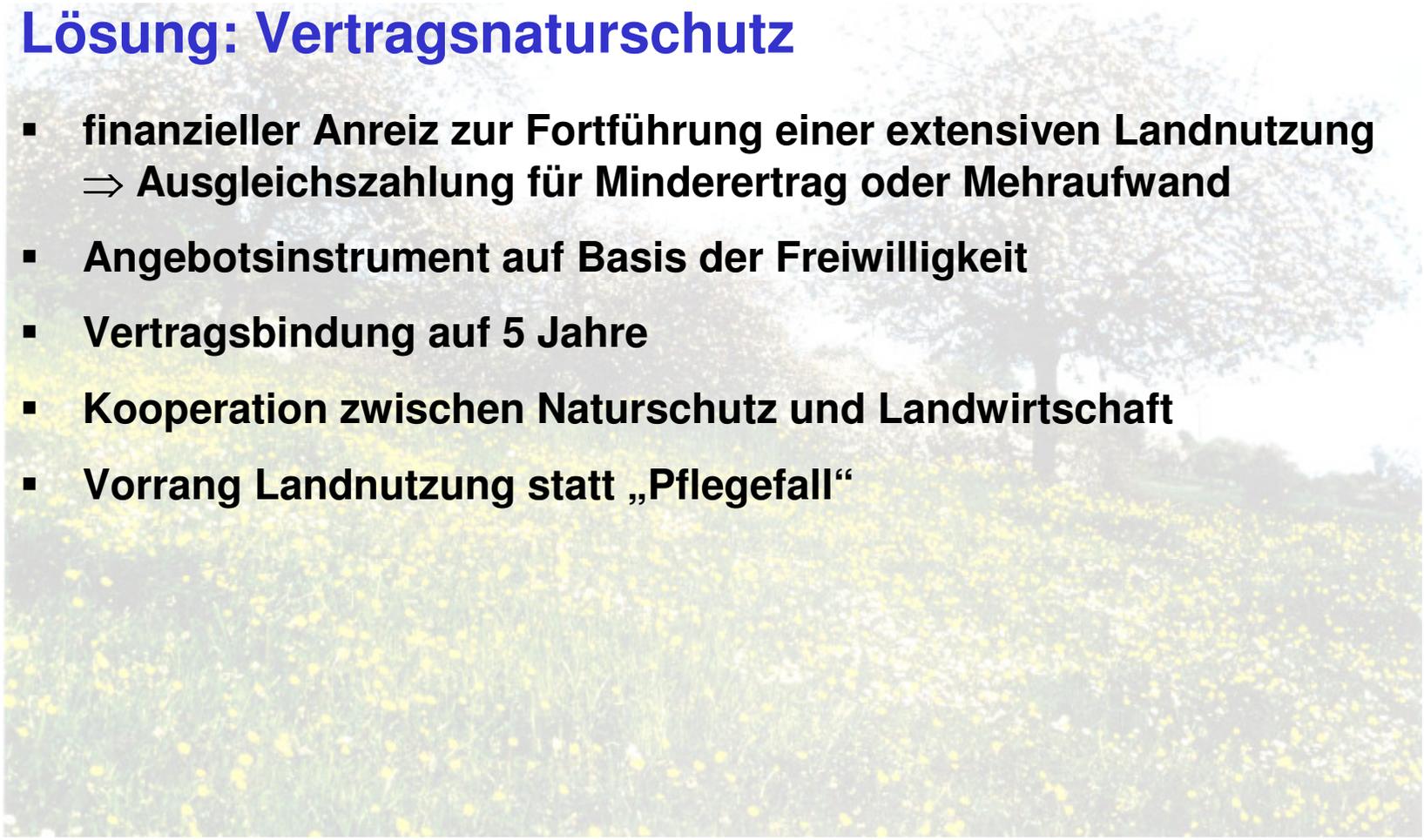
:einleitung in das thema

:rhein-sieg-kreis



Kulturlandschaftsprogramm im Rhein-Sieg-Kreis

Lösung: Vertragsnaturschutz

- finanzieller Anreiz zur Fortführung einer extensiven Landnutzung
⇒ Ausgleichszahlung für Minderertrag oder Mehraufwand
 - Angebotsinstrument auf Basis der Freiwilligkeit
 - Vertragsbindung auf 5 Jahre
 - Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft
 - Vorrang Landnutzung statt „Pflegefall“
- 

:einleitung in das thema

:rhein-sieg-kreis 



Kulturlandschaftsprogramm im Rhein-Sieg-Kreis

Vertragsnaturschutz im Rhein-Sieg-Kreis

- in Naturschutzgebieten durch AfAO SU (bis 01.11.2007)
- am 19.03.2001 Beschluss über Kulturlandschaftsprogramm im Rhein-Sieg-Kreis (KUPRO-RSK)
 - Kulisse: sonstige Biotopverbundflächen
 - Bewilligung durch Abt. 67.3 Fachdienststelle Natur- und Landschaftsschutz
 - Einwerbung / Beratung durch Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis



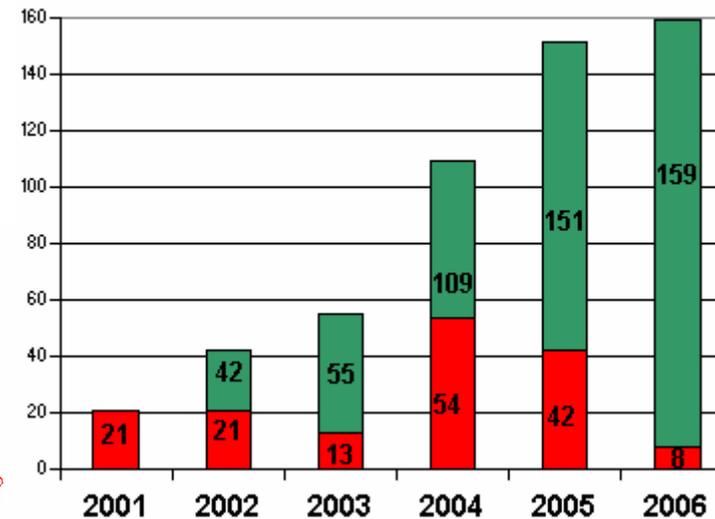
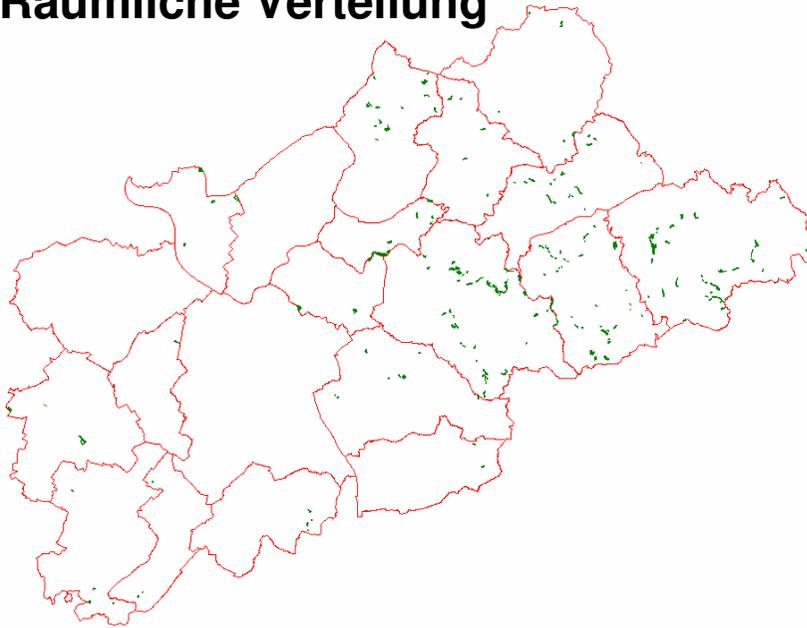
:einleitung in das thema

:rhein-sieg-kreis 

Kulturlandschaftsprogramm im Rhein-Sieg-Kreis

Rückblick ... in Zahlen

- Anzahl der Verträge
- Flächenumfang 2007: rund 286 ha
- Räumliche Verteilung



:rückblick über 6 jahre kupro-rsk

:rhein-sieg-kreis

Kulturlandschaftsprogramm im Rhein-Sieg-Kreis

Rückblick ... in Bildern



:rückblick über 6 jahre kupro-rsk

:rhein-sieg-kreis

Kulturlandschaftsprogramm im Rhein-Sieg-Kreis

Rückblick ... Finanzen

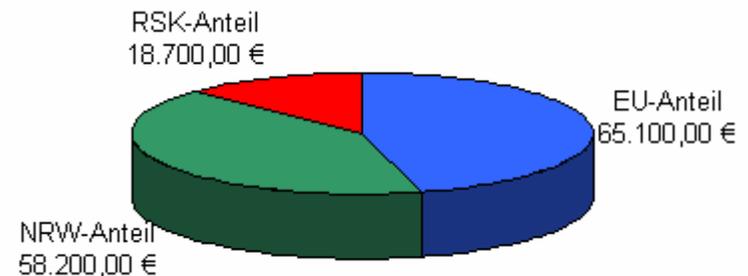
- **Ausgleichszahlungen in € / ha / Jahr**

- Beweidung 332,- bis 357,-
- Mahd 255,- bis 511,-
- Biotoppflege 255,- bis 485,-
- Zusatzpakete 153,- bis 306,-
- Streuobstwiese 818,- bis 971,-

- **Fördersumme 2007: rund 143.000,- €**

- **Kostenteilung**

- Nachfrage ist größer als die zur Verfügung stehenden EU- und Landesmittel

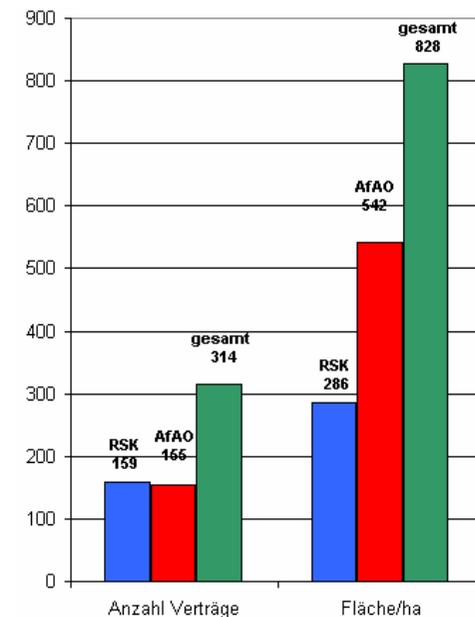


Kulturlandschaftsprogramm im Rhein-Sieg-Kreis

Änderung des Kulturlandschaftsprogramms

- Anpassung an Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz NRW gemäß ELER-Verordnung der EU
- Vertragspartner: Landnutzer (bisher Landwirte)
- Ausgleichszahlungen: \emptyset - 20 %
- Förderbeträge:

EU	45%	(50%)
NRW	55/44/33%	(50/40/30%)
RSK	22/11/0 %	(20/10/0 %)
- RSK übernimmt die Verträge aus den Naturschutzgebieten
 - Fördersumme rund 388.000,- €



:änderung der richtlinie

Kulturlandschaftsprogramm im Rhein-Sieg-Kreis

- RSK übernimmt die Verwaltung der Verträge in der Stadt Bonn
 - 8 Verträge mit rund 28 ha
 - gegen Verwaltungsaufwandspauschale von 250,- /Vertrag/Jahr
- ⇒ öffentlich rechtlicher Vertrag



:änderung der richtlinie

:rhein-sieg-kreis

Kulturlandschaftsprogramm im Rhein-Sieg-Kreis

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Vertragsnaturschutz

Zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis als untere Landschaftsbehörde, vertreten durch den Landrat
(im folgenden ULB Rhein-Sieg),

und

der Bundesstadt Bonn, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, diese vertreten
durch das Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda als untere
Landschaftsbehörde (im folgenden ULB Bonn)

Präambel

Nach Mitteilung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) geht im Zuge der Verwaltungsstrukturreform 2007 der Aufgabenbereich der ehemaligen Ämter für Agrarordnung für den Bereich des Vertragsnaturschutzes auf die unteren Landschaftsbehörden über. Im Bereich des Amtes für Agrarordnung Siegburg sind davon die Stadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis betroffen. Im Interesse eines effektiven Vertragsnaturschutzes haben sich die beiden Gebietskörperschaften zu einer Zusammenarbeit entschlossen, wobei die ULB Rhein-Sieg die fachliche und administrative Betreuung der Projekte auf Bonner Stadtgebiet übernehmen soll. Einzelheiten dazu regelt diese Vereinbarung.

§ 1 Zusammenarbeit

Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben des Vertragsnaturschutzes im Gebiet der Bundesstadt Bonn in seine eigene Zuständigkeit. Die beiden unteren Landschaftsbehörden vereinbaren, in Fragen des Vertragsnaturschutzes vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig über wichtige Vorgänge zu informieren und so zu einem Erfolg dieses Naturschutz-Instrumentes beizutragen.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Zuständige Bewilligungsbehörde im Sinne der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz (RdErl. des MUNLV, III B 5-941.00.05.01 vom 19.06.2003 bzw. Nachfolgevorschrift) ist für beide Gebietskörperschaften die ULB Rhein-Sieg.

(2) Die ULB Rhein-Sieg kann die Vorbereitung von Kontrollen, die Einwerbung neuer Verträge sowie weitere, nicht hoheitliche Fragen des Vertragsnaturschutzes auf Bonner Stadtgebiet der Biologischen Station Bonn übertragen und direkte Regelungen mit ihr treffen.

§ 3 Erstattung der Verwaltungskosten

(1) Die ULB Bonn erstattet der ULB Rhein-Sieg die Verwaltungskosten, die der ULB Rhein-Sieg durch die von ihr gem. §1 durchzuführenden Aufgaben und Maßnahmen, insbesondere der Bereiche Bewilligung, Kontrolle und Abrechnung der Verträge im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für das Bonner Stadtgebiet entstehen. Die Erstattung erfolgt pauschal pro Maßnahme und Jahr. Die zugrunde liegenden Maßnahmen und die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten für die ULB Bonn werden jeweils zum 31. März durch die Bewilligungsbehörde ermittelt und belegt.

(2) Die Kostenerstattung nach Absatz 1 beträgt 250,00 (in Worten: zweihundertfünfzig) Euro pro Maßnahme im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

(3) Der Betrag ist fällig zwei Monate nach Übersendung prüffähiger Unterlagen nach Abs. 1.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2013 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der beiden Vertragspartner drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz ändern oder wegfallen. §60 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen sowie alle die zur Durchführung der Vereinbarung betreffenden wesentlichen Verhandlungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dasselbe gilt, wenn die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle solcher Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft (§24 Abs. 4 GKG).

:öffentlich-rechtlicher Vertrag Stadt Bonn

:rhein-sieg-kreis

Streuobstwiesenprogramm des Rhein-Sieg-Kreises



Streuobstwiesenprogramm des Rhein-Sieg-Kreises

- Aufgelegt 1990
- Ziel: Pflege und Entwicklung von Streuobstwiesen im RSK
- 1999 – 2006: 1.261 Obstbäume gepflanzt - 613 Altbäume gepflegt



Streuobstwiesenprogramm des Rhein-Sieg-Kreises

- **Anpassung / Anhebung der Fördersätze**
 - Neupflanzung (Baumschutz + Erziehungsschnitte) bis 75,- €
 - Pflege-/Verjüngungsschnitte von 8,- bis 75,- €
 - Mahd 150,- €/ha/Jahr
- **Anhebung des Jahresbudgets auf 10.000,- €/Jahr**



Kulturlandschaftsprogramm im Rhein-Sieg-Kreis



:ende

:rhein-sieg-kreis